

Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (Stand: Juni 2003)

1. Einleitung

Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Wohlfahrtsverbände engagieren sich in erheblichem Umfang im Bereich der gemeinnützigen Arbeit. Sie stellen Vermittlungsstellen und Arbeitsplätze zur Verfügung und gewährleisten die Betreuung und Überwachung der gemeinnützigen Tätigkeiten. Durch ein breites Angebot an Einsatzstellen wird ein auf die individuellen Interessen, Probleme und Fähigkeiten der Betroffenen zugeschnittener Einsatz ermöglicht, der die Motivation erhöht, die Arbeit nicht vorzeitig abzubrechen, und eine möglichst erfolgreiche Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zur Zufriedenheit der Beteiligten ermöglicht oder gewährleistet. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich daher vornehmlich auf die vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der gemeinnützigen Arbeit.

Die Evangelische Kirche in Deutschland begrüßt das Ziel der Reform, durch die Erweiterung von ambulanten Sanktionsmöglichkeiten die Verbüßung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen mit ihren unerwünschten Folgen zu vermeiden. Es besteht die Hoffnung, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit einen Beitrag zu der dringend erforderlichen Entlastung der Justizvollzugsanstalten liefert. Des Weiteren werden positive Impulse für eine zukunftsweisende Kriminalpolitik erwartet: neben dem Gedanken der Resozialisierung im Strafvollzug sollten Möglichkeiten der Wiedergutmachung im Geist der Versöhnung stärkere Beachtung finden; demgegenüber sollte der Gedanke des Schuldausgleichs durch Freiheitsentzug zurücktreten.

Leider ist der Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit als Sanktionsmittel im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Entwürfen eingeschränkt worden (vgl. § 55a StGB-E). Es wird darüber hinaus bedauert, dass der frühere Regelungsvorschlag des § 40a StGB-E über eine teilweise Zweckbestimmung der Geldstrafe zugunsten der Opferhilfe entfallen ist.

II. Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit als Sanktionsmittel (§ 50a StGB-E)

Nach den Regelungen des neuen Entwurfs ist die gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Ersatzsanktion nur bei Freiheitsstrafen von „*unter sechs Monaten*“ und damit ausnahmsweise möglich. Diese weitgehende Einschränkung widerspricht der Zielsetzung des Entwurfs, die ambulanten Sanktionsmöglichkeiten zu erweitern und kurze Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen zu verhindern.

Mit der Neuformulierung des § 55 a Abs. 1 StGB-E ist die Möglichkeit, eine kurze Freiheitsstrafe durch das Ableisten einer gemeinnützigen Arbeit abzuwenden, auf die in § 47 StGB genannten Ausnahmesituationen beschränkt. Nach den früheren Entwurfstexten bestand die Möglichkeit, eine gemeinnützige Arbeit abzuleisten, statt eine Freiheitsstrafe anzutreten, bei Freiheitsstrafen „*bis zu sechs Monaten* „. Es wird vorgeschlagen, zu der früheren Entwurfsfassung zurückzukehren.

Auch die in § 55a Abs. 2 StGB-E der Vorentwürfe vorgesehene Möglichkeit, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen durch die Gestattung gemeinnütziger Arbeitsleistungen abzuwenden, ist im jetzigen Referentenentwurf nicht mehr vorgesehen. Der Ausschluss der gemein-

nützigen Arbeit als Alternativsanktion in Bewährungssituationen ist sanktionspolitisch unverstänlich und sollte deshalb rückgängig gemacht werden.

Der in § 55a StGB-E vorgesehene Umrechnungsmaßstab, wonach sechs Stunden gemeinnützige Arbeitsleistung einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen, stellt eine Veränderung gegenüber den vorhergehenden Entwürfen dar, die Umrechnungsmaßstäbe von 1:4 bei sofort vollstreckbaren Freiheitsstrafen bzw. 1:3 bei Bewährungsstrafen vorsahen. Es wird angeregt, zu den in den Vorentwürfen vorgesehenen Maßstäben zurückzukehren: die Praxis hat gezeigt, dass die Motivation der Verurteilten bei der Ableistung von sehr langen und unvergüteten Arbeitseinsätzen nach und nach abnimmt. Ein günstigerer Umrechnungsmaßstab rechtfertigt sich auch im Hinblick darauf, dass auch die gemeinnützige Arbeit letztlich kein freiwilliger Einsatz, sondern die Erfüllung einer Dienstverpflichtung ist.

III. Wegfall der Geldleistungen zugunsten der Opferhilfe (Form. § 40a StGB)

Im Referentenentwurf ist die in den Vorentwürfen in § 40a StGB-E vorgesehene Regelung entfallen, wonach ein Zehntel des Betrags einer gezahlten Geldstrafe gemeinnützigen Einrichtungen der Opferhilfe zukommen sollte. Der Wegfall dieser Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs wird bedauert. Die finanziellen Transferleistungen hätten neben reinen Opferhilfe-Organisationen auch Projekten des Täter-Opfer-Ausgleichs zugute kommen können. Eine solche Regelung wäre ein Zeichen hin auf eine kriminalpolitische Ausrichtung auf Opferbelange gewesen und hätte zugleich die Kriminalprävention stärken können. Es wird deshalb gefordert, den § 40a StGB-E in den Referentenentwurf wieder aufzunehmen.

Im übrigen wird auf die gemeinsame Stellungnahme hingewiesen, die der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kommissariat der deutschen Bischöfe, der Beauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritas-Verband und die Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (Stand: 08. Dezember 2000) abgegeben haben.

Berlin, den 24. September 2003